



STADT BAD DOBERAN

SATZUNGEN

**Satzung der Stadt Bad Doberan
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes
„Hellbach - Conventer Niederung“
vom 12.04.2011**

*in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2015
(Lesefassung)*

Versionierung:

Urfassung: 12.04.2011
1. Änderung: 05.11.2015

Satzung Wasser- und Bodenverband

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.04.2011 folgende Satzung erlassen:

Der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Bad Doberan wurde diese Satzung am 12.04.2011 angezeigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Stadt Bad Doberan ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. ²Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft der Stadt Bad Doberan besteht gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. ²Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Bad Doberan hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) ¹Die von der Stadt Bad Doberan nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. ²Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Bad Doberan.
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt bevorteilt.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichem Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1)

- (1) ¹Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. ²In den nach Absatz 3 geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Converter Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.
- (2) ¹Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. ²Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten (BE) je angefangene 0,1 ha Grundstücksfläche und Nutzungsart

für das Jahr 2016 und ab dem Jahr 2017
und folgende Jahre

a) Bauland (bebaute und versiegelte Fläche)	5,52 €	3,66 €
b) Landwirtschaftliche Fläche, Grün-, Gartenland	2,20 €	1,51 €
c) Forst, Heide-, Brach-, Unland	1,54 €	1,08 €
d) Fließ-, Küstengewässer, Strand	1,01 €	0,73 €
e) Sport- und Erholungsflächen	2,86 €	1,94 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) ¹Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. ²Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

¹§ 3 neu gefasst ab 05.11.2015 durch 1. Änderungsatzung

- (2) ¹Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. ²In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. ³Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in [§ 3 Abs. 3](#) festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer den Bestimmungen des [§ 3 Abs. 2 Satz 2](#) oder des [§ 4 Abs. 3](#) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig wird die am 06.10.2008 beschlossene Satzung aufgehoben.

Bad Doberan, den 12.04.2011

Polzin Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 12.04.2011

Polzin
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührengegenstand	1
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	2
§ 4 Gebührenpflichtiger	2
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit	2
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3